

Richtergeschäftsverteilung

des

LANDGERICHTS AUGSBURG

für das

Geschäftsjahr 2012

Postanschrift: Landgericht Augsburg, 86142 Augsburg

Zustellanschrift: Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg
(Strafjustizzentrum)

Fernsprecher: (0821) 31 05 - 0

Telefax

Justizhauptgebäude:
(0821) 3105 -

- 1200 (Zentralfax Posteinlaufstelle)
- 2220 (2., 6. Zivilkammer)
- 2274 (1. Zivilkammer)
- 2299 (8., 10. Zivilkammer, 2. Handelskammer)
- 2300 (Bücherei)
- 2307 (Verwaltung + Zivil-Pressmitteilungen)
- 2388 (3. Zivilkammer)
- 2391 (4., 5., 7. Zivilkammer, 1., 3. Handelskammer)
- 2580 (9. Zivilkammer)

Telefax Strafjustizzentrum:
(0821) 3105 -

- 1110 (Posteinlaufstelle)
- 1112 (Vorführbereich)
- 1190 (Zeugen-/Sachverständigen-Entschädigung)
- 1325 (3., 4. Strafkammer + Straf-Pressmitteilung)
- 1502 (Strafvollstreckungskammer-Führungsaufs.)
- 1505 (Jugendkammer)
- 1512 (5., 7. Strafkammer)
- 1563 (2., 6., 9., 10. Strafkammer)
- 1570 (Landgerichtsärzte)
- 1576 (Bücherei)
- 1585 (1., 8. Strafkammer)

A.

Spruchkörper, ehrenamtliche Richter

Bei dem Landgericht Augsburg sind folgende Kammern gebildet:

- 10 Kammern für Strafsachen
- 1 Jugendkammer
- 1 Strafvollstreckungskammer und
- 6 auswärtige Strafvollstreckungskammern
- 10 Zivilkammern
- 3 Kammern für Handelssachen
- 1 Kammer für Baulandsachen

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen ist auf 32 festgesetzt.

B.

Der Präsident des Landgerichts übernimmt gemäß seiner Bestimmung (§ 21e Abs.1 S.3 GVG) den Vorsitz in der 5. Zivilkammer. Nach Bestimmung des Präsidenten (§ 21 e Abs. 9 GVG) liegt der Geschäftsverteilungsplan in der Geschäftsstelle der Präsidialabteilung, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg, Zimmer 213, zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsverteilungsplan wird zudem auf der Homepage des Gerichts (www.justiz.bayern.de/gericht/lg/a) veröffentlicht.

C.

Über die Besetzung der Spruchkörper, die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte im Jahre 2012 hat das Präsidium gemäß § 21e GVG Folgendes beschlossen:

2. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzender:	VRiLG	NN	($\frac{1}{2}$)
Weitere Mitglieder:	VRiLG	Jelinek	(0,6; s. 6. StrK) (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'inLG	Dr. Wiesner	
	Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in der 6. und der Jugendkammer vor.		
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer.		

3. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges Buchstaben A bis P, Z
- Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzender:	VRiLG	Haeusler
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Kruse ($\frac{1}{2}$, s. 10. StrK) (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in	Bierl
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der Jugendkammer und der 1. Strafkammer in dieser Reihenfolge	

4. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -
- b) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters gemäß § 74 c GVG

Vorsitzende: VRI'inLG Weber-Wirnharter

Weitere Mitglieder: RiLG Dr. Dobler (s. 8. Strafkammer)
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiLG Dr. Junggeburth (s. Jugendkammer)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in
der 8. Strafkammer und der Jugendkammer vor

Vertreter der
weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der Jugendkammer

5. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzende: VRI'inLG Becker

Weitere Mitglieder: RiLG Dr. Junggeburth (s. Jugendkammer)
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiLG Dr. Dobler (s. 8. Strafkammer)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in
der Jugendkammer und der 8. Strafkammer vor

Vertreter der
weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der 8. Strafkammer

6. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -
- b) Bundeswehrstrafsachen

Vorsitzender: VRiLG Jelinek (0,6)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Grimmeisen (s. 1. Strafkammer)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiLG Schneider (s. 8. Strafkammer)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben
in der 1. und 8. Strafkammer vor

Vertreter der
weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer

7. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzende: VRi'inLG Pohl

Weitere Mitglieder: RiLG Schneider (s. 8. Strafkammer)
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'inLG Grimmeisen (s. 1. Strafkammer)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben
in der 8. und 1. Strafkammer vor

Vertreter der
weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der Jugendkammer

8. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht)
- b) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges mit den Buchstaben Q bis Y
- c) Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO
- d) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzender: VRiLG Wiesner

Weitere Mitglieder: RiLG Schneider
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiLG Dr. Dobler

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer und der Jugendkammer in dieser Reihenfolge

9. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafkammer für Strafsachen des 1. Rechtszuges gemäß § 74 c GVG für den Landgerichtsbezirk Augsburg und gemäß Verordnung vom 23.12.1978 (GVBl. 1978, S. 957) über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftssachen in den in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 - 3, 5 und 6 GVG aufgeführten Strafsachen des 1. Rechtszuges aus den Landgerichtsbezirken Kempten und Memmingen Buchstaben L bis Z
- b) Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz des 1. und 2. Rechtszuges Buchstaben L bis Z
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Schöffengerichts gemäß § 74 c GVG Buchstaben L bis Z
- d) Allgemeine Strafsachen Buchstaben L bis Z betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte

Vorsitzender:	VRiLG	Weigell
Weitere Mitglieder:	RiLG	Banse (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'inLG	Hillmann
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 10. Strafkammer und der 8. Strafkammer in dieser Reihenfolge	

10. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafkammer für Strafsachen des 1. Rechtszuges gemäß § 74 c GVG für den Landgerichtsbezirk Augsburg und gemäß Verordnung vom 23.12.1978 (GVBl. 1978, S. 957) über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftssachen in den in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 - 3, 5 und 6 GVG aufgeführten Strafsachen des 1. Rechtszuges aus den Landgerichtsbezirken Kempten und Memmingen Buchstaben A mit K
- b) Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz des 1. und 2. Rechtszuges Buchstaben A mit K
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Schöffengerichts gemäß § 74 c GVG Buchstaben A mit K
- d) Allgemeine Strafsachen Buchstaben A mit K betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte
- e) Verfahren aus der 2. Strafkammer nach Maßgabe der Regelung von Ziff. III. 3.18
- f) Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in Strafsachen gem. § 74 c GVG (vgl. Ziff. III 3.2 der Geschäftsverteilung)
- g) Alle Geschäftsaufgaben, die in dieser Geschäftsverteilung nicht aufgeführt sind

Vorsitzender: VRILG Natale

Weitere Mitglieder: R^rinLG Linschmann ($\frac{3}{4}$)
 (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
 R^rinLG Bader ($\frac{3}{4}$)
 R^rinLG Kruse ($\frac{1}{2}$, s. 3. StrK)
 Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben
 in der 3. Strafkammer vor)
 R^rinLG Seidl

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 9. Strafkammer und der 1. Strafkammer in dieser Reihenfolge

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Aichach

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Aichach betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit dem Buchstaben I mit Z beginnen.

Richter:	RiAG	Gaumert
1. Vertreter:	RiAG	Reck
2. Vertreter:	Ri'inAG	Walch

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Aichach betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit dem Buchstaben A mit H beginnen.

Richter:	RiAG	Gaumert
1. Vertreter:	RiAG	Reck
2. Vertreter:	Ri'inAG	Walch

Weitere Vertreter bei der 1. und 2. Kammer: Alle anderen Richter am Amtsgericht Aichach beginnend mit dem/der Dienstjüngsten.

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Landsberg am Lech betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit den Buchstaben A mit Q beginnen.

Richter:	Ri'inAG	Zwiener
1. Vertreterin:	DirAG	Ziegler
2. Vertreter:	RiAG	Dr. Daum

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Landsberg am Lech betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit den Buchstaben R mit Z beginnen.

Richter:	Ri'inAG	Kreller
1. Vertreter:	Ri'inAG	Dr. Daum
2. Vertreter:	DirAG	Grub

Weitere Vertreter bei der 1. und 2. Kammer:

Alle anderen Richter am Amtsgericht Landsberg am Lech beginnend mit dem/der Dienstjüngsten.

Für die Fortdauer der krankheitsbedingten Verhinderung von DirAG Ziegler verbleibt es bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen den beiden Kammern gemäß Präsidiumsbeschluss vom 18.11.2011 (1. Kammer: Buchstaben A mit L; 2. Kammer: Buchstaben M mit Z).

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Nördlingen

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen (Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Niederschönenfeld) mit Ausnahme der Verfahren, welche der 2. Kammer übertragen sind.

Richter:	Ri'inAG	Reitenauer
1. Vertreter:	RiAG	Krug
2. Vertreter:	RiAG	Burdach

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen

für die JVA Kaisheim: betreffend Verurteilte oder Antragsteller, die dort Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben;

für die JVA Niederschönenfeld: betreffend Verurteilte oder Antragsteller, die dort Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben, wenn deren Namen mit den Buchstaben „A“ bis „H“ beginnen und wenn das Verfahren bis zum 31.12.1997 bei der Strafvollstreckungskammer anhängig geworden ist.

Richter:	RiAG	Krug
1. Vertreter:	Ri'inAG	Reitenauer
2. Vertreter:	RiAG	Schamann

Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen

Die Geschäfte der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen werden im Turnus oder nach Sachgebieten verteilt. Das Nähere ist unter III. 4.1 bis 4.7 dieser Geschäftsverteilung geregelt.

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Klagen nach § 59 Landesbeschaffungsgesetz vom 23.02.1957, BGBl I S. 134

Vorsitzender:	VRiLG	Endres	(s. Güterichter)
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Igloffstein	($\frac{1}{2}$, s. Güterichter)
		(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)	
	Ri'inLG	Bernard	($\frac{1}{2}$)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 3. Zivilkammer		

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (§ 32 b Abs. 1 ZPO), ohne Schadensersatzansprüche wegen falscher oder unzureichender Beratung im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages
- unter Anrechnung auf den Turnus aus Buchst. a) im Verhältnis 1 : 1 1/3 -

Vorsitzender: VRiLG Wagner

Weitere Mitglieder: RiLG Dumberger
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'in Lang

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 6. Zivilkammer

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Rechtsstreitigkeiten in den zur Zuständigkeit der Zivilkammern gehörigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für die eine Zuweisung zu einer bestimmten Kammer nicht zu entnehmen ist

Vorsitzender: VRiLG Dr. Bartholy

Weitere Vertreter: Ri'inLG Dr. Singer (½, s. Güterichter)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiLG Haug

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 1. Zivilkammer

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Turnus
- b) Beschwerden in
 - 1. Vollstreckungssachen (M-Sachen)
 - 2. Notarkostensachen und wegen Amtsverweigerung der Notare
(zum Beispiel §§ 15 BNotO, 54 BeurkG)
- c) Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO (**Arztsachen**) im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziffer 4.1)
- d) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (Eingänge aus dem Zeitraum April bis September 2010)

Vorsitzender: VRiLG Wurm

Weitere Mitglieder: Ri'nLG Schuller
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'nLG Löffel (s. 5. ZivK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 7. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Turnus
- b) Beschwerden in
 - 1. Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
 - 2. Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen
- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO (Arztsachen) im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziffer 4.1)
- d) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz (Eingänge aus dem Zeitraum April bis September 2010)

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Hirmer

Weitere Mitglieder:

Ri'inLG Prexl (½)
 (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
 Ri'inLG Riedel-Mitterwieser

Vertreter der
 weiteren Mitglieder:

Die weiteren Mitglieder der 4. und der 5. Zivilkammer
 in dieser Reihenfolge

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz aus Handelssachen im Sinn von § 95 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6, Abs. 2 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der Handelskammern begründet ist
- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) GVG, sofern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts betroffen ist; nicht umfasst sind Streitigkeiten aus indirekten Beteiligungen eines Kapitalanlegers über einen Treuhänder an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- d) Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften nach dem 4. - 6. Abschnitt des Vierten Buches des HGB bzw. internationalen Vorschriften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f und g ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der Handelskammern begründet ist
- e) Ausgleichsansprüche der Handelsvertreter nach § 89 b HGB

Vorsitzender: VRiLG Brand (s. 2. KfH, s. Güterrichter)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Kempter
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
VRiLG Dr. Meyer (s. 1. KfH)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 9. Zivilkammer

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -

Vorsitzender:	VRiLG	Jung
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Weber (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	RiLG	Knöpfle (½)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 6. Zivilkammer	

10. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -

Vorsitzende:	VRi'inLG	Gross	(1/2, s. 3. HKO)
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Bestler	(½)
		(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)	
	Ri'in	Schneider	
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 9. Zivilkammer		

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus

Vorsitzender: VRiLG Dr. Meyer (s. 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
des Vorsitzenden:

VRi'inLG Gross (s. 10. ZivK)
VRiLG Brand (s. 8. ZivK)
VRiLG Wagner (s. 2. ZivK)

- in dieser Reihenfolge -

ehrenamtliche Richter: Handelsrichter Amberg, Bahner, Brüggemann-Hartz, Frey, Herkert, Mayer, Michel, Rau, Rehm, Rönneburg, Scheel, Schröttle

2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus

Vorsitzender: VRiLG Brand (s. 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
des Vorsitzenden:

VRiLG Dr. Meyer (s. 1. HKO)
VRi'inLG Gross (s. 10. ZivK)
VRiLG Wagner (s. 2. ZivK)

- in dieser Reihenfolge -

ehrenamtliche Richter: Handelsrichter Berchtenbreiter, Böhme, Buck, Denzel, Holme, Jakob, Konrad, Dr. Kraus, Nill, Nuber, Romakowski, Sadouki-Ammann

3. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus

Vorsitzende:	VRi'inLG	Gross	(0,4; s. 10. ZivK)
Regelmäßige Vertreter der Vorsitzenden:	VRiLG	Dr. Meyer	(s. 1. HKO)
	VRiLG	Brand	(s. 8. ZivK)
	VRiLG	Wagner	(s. 2. ZivK)
	- in dieser Reihenfolge -		
ehrenamtliche Richter:	Handelsrichter Dr. Eschle, Dr. Frank, Großhauser, Haberstock, Kneifel, Schönfeld, Strunz, Vogel		

Kammer für Baulandsachen

Geschäftsaufgabe:

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Vorsitzender:	VRiLG	Endres	(s. 1. ZivK)
weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Igloffstein	(s. 1. ZivK)
	(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)		
	Ri'inLG	Bernard	(s. 1. ZivK)
	RiVG	Dr. Endres	
	Ri'inVG	Schlegel	
Vertreter der RiLG:	die weiteren Mitglieder der 3. Zivilkammer		
Vertreter der RiVG:	Ri'inVG	Seitz	
	Ri'inVG	Hörmann	

Güterichter nach § 278 ZPO

(gerichtsinterne Mediation)

VRiLG Endres (s. 1. ZivK) – **Güterichter 1**
1. Vertreter: Ri'inLG Roßkopf
2. Vertreter: VRiLG Brand

VRiLG Brand (s. 8. ZivK) – **Güterichter 2**
1. Vertreter: Ri'inLG Dr. Singer
2. Vertreter: Ri'inLG Roßkopf

Ri'inLG Dr. Singer (s. 3. ZivK) – **Güterichter 3**
1. Vertreter: VRiLG Endres
2. Vertreter: Ri'inLG Igloffstein

Ri'inLG Igloffstein (s. 1. ZivK) – **Güterichter 4**
1. Vertreter: VRiLG Brand
2. Vertreter: Ri'inLG Dr. Singer

Ri'inLG Roßkopf (s. 6. ZivK) – **Güterichter 5**
1. Vertreter: Ri'inLG Igloffstein
2. Vertreter: VRiLG Endres

Geschäftsaufgabe:

Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs in den Fällen des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO

- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt C. Ziff. III. 4.8) -

II.

Weitere Vertretung, Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern, Eildienst

1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die weitere Vertretung in den Kammern nach dem **allgemeinen Dienstalter** (§ 20 DRiG). Die als regelmäßige Vertreter der Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter vertreten in jedem Falle in der Folge des Dienstalters, beginnend beim Dienstjüngsten. Treffen infolge der Vertreterregelung zwei Richter auf Probe als Beisitzer zusammen, so scheidet der Richter auf Probe der „Vertreterkammer“ aus und der dienstjüngste Richter am Landgericht dieser Kammer tritt ein. Bei gleichem Dienstalter ist der dem Lebensalter nach jüngere erster Vertreter.

Soweit die für die einzelnen Kammern in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Geschäftsverteilung bestimmten regelmäßigen Vertreter verhindert sind oder nicht ausreichen, sind alle Richter des Landgerichts (auch solche, die hierher abgeordnet sind), beginnend mit dem Dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter jüngeren – zur Vertretung heranzuziehen; beim Zusammentreffen mit einem Richter auf Probe gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Jedoch sind in Strafsachen zunächst die Richter der Strafkammern (ohne auswärtige StVK), in Zivilsachen und in Angelegenheiten nach dem FGG zunächst die Richter der Zivil- und sodann der Handelskammern und in Handelssachen zunächst die Richter der Handels- und sodann der Zivilkammern in der jeweils angegebenen Reihenfolge heranzuziehen.

Richter auf Probe sind von der Vertretung der Vorsitzenden ausgenommen.

2. Als weitere Vertreter für die auswärtigen Strafvollstreckungskammern werden nach den namentlich aufgeführten regelmäßigen Vertretern die Richter an den jeweiligen Amtsgerichten ihres Zuständigkeitsbereiches bestellt, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter Jüngsten.
3. Ist eine Kammer für Handelssachen infolge Verhinderung von Handelsrichtern nicht mehr ausreichend besetzt, so werden sie wie folgt vertreten:

Die Handelsrichter der

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Kammer für Handelssachen | durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung durch die Handelsrichter der 3. Kammer |
| 2. Kammer für Handelssachen | durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung durch den Handelsrichter der 3. Kammer |

3. Kammer für Handelssachen durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung durch die Handelsrichter der 2. Kammer

und zwar jeweils in der Reihenfolge, die in der Geschäftsverteilung der „vertretenden“ Kammern vorgesehen ist, beginnend mit der kammerinternen Spruchgruppe 1.

4. Gehört ein Richter mehreren Kammern an, so gilt bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch verschiedene Spruchkörper folgende Reihenfolge, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist:

Strafkammern in der in § 74 e GVG bezeichneten Reihenfolge, Jugendkammer, übrige Strafkammern, Strafvollstreckungskammer, Zivilkammern und Handelskammern, jeweils in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Geschäftsverteilung.

5. Eildienst:

An Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt sowie an sonstigen dienstfreien Werktagen wird von 10.00 – 12.00 Uhr, am Faschingsdienstag nachmittag wird von 12.00 bis 16.15 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet und hierzu folgende Regelung getroffen:

- 5.1 Zur Dienstbereitschaft im Justizgebäude werden herangezogen die Vorsitzenden Richter und die Richter am Landgericht (einschließlich der hierher abgeordneten Richter auf Lebenszeit).
- 5.2 Zur Rufbereitschaft werden die Richter am Landgericht (einschließlich der hierher abgeordneten Richter auf Lebenszeit) und die Richter auf Probe herangezogen.
- 5.3 Scheidet ein bereits zum Eildienst eingeteilter Richter aus dem Gericht aus (z.B. Versetzung, Ruhestand, Elternzeit, Abordnung), so tritt an seine Stelle der dem Landgericht neu zugeteilte Richter. Ist dies ein Proberichter, erfolgt keine fristgerechte Zuweisung eines Richters oder liegt ein sonstiger Verhinderungsfall vor, kommt aus dem Kreis der im laufenden Geschäftsjahr nicht eingeteilten Richter der im Alphabet nächstfolgende zum Zuge und bleibt im folgenden Geschäftsjahr bei der Einteilung des Eildienstes unberücksichtigt.
- Treffen Dienstbereitschaft im Justizgebäude und Rufbereitschaft zu Hause zusammen, gilt der Richter für die Rufbereitschaft als verhindert.

5.4 Im Einzelnen wird folgende Einteilung getroffen:

Datum	anwesender Richter	rufbereiter Richter
07.01.2012	VRiLG Natale	RiLG Dr. Dobler Ri'in Bierl
21.02.2012	RiLG Nertinger	Ri'inLG Bestler Ri'inLG Weber
07.04.2012	VRiLG Dr. Pätzl	RiLG Banse Ri'inLG Bader
26.05.2012	VRi'inLG Pohl	Ri'inLG Dr. Wiesner S. Ri'inLG Bernard
22.12.2012	Ri'inLG Prexl H.	Ri'inLG Dr. Singer Ri'inLG Seidl
24.12.2012	Ri'inLG Riedel-Mitterwieser	Ri'inLG Schuller Ri'in Schneider K.
29.12.2012	Ri'inLG Roßkopf	Ri'inLG Löffel Ri'inLG Linschmann
31.12.2012	RiLG Schneider M.	Ri'inLG Kruse Ri'inLG Kempfer

III.

Allgemeine und ergänzende Bestimmungen

1. für alle Kammern des Landgerichts:

Bei der Ermittlung der zuständigen Kammer bleiben außer Betracht:

- ↵ Vornamen und ihre Abkürzungen,
- ↵ Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Fürst etc.),
- ↵ Titel (Professor, Dr., Ing., Dipl.-Ing. u.a.),
- ↵ Vorsatzwörter wie von, von der, van, van der, de, de la, zur u.a.
- ↵ Namenszusätze wie die indischen Ausdrücke Singh und Kaur.

Sind die Vorsatzwörter mit dem Namen in einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubois, Vanderbergh u.a.

Diese Regelungen gelten bei Gesellschaften entsprechend. Die Umlaute ä, ö, ü werden behandelt wie ae, oe, ue.

2. Auch im Falle einer Änderung der bisherigen Geschäftsverteilung verbleiben anhängige Verfahren bei den bisher zuständigen Kammern, soweit keine besondere Regelung getroffen wird.

3. für die **Strafkammern**:

3.1 Der 1., 3., 8., 9. und 10. Strafkammer obliegen die Entscheidungen des ersten Rechtszuges nach § 74 I GVG.

Der 9. und 10. Strafkammer sind zusätzlich als kleiner Strafkammer Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts sowie über Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen des Schöffengerichts gemäß § 74 c GVG zugeteilt. Sie bearbeiten auch Straftaten im 2. Rechtszug nach dem AÜG.

Beschwerden und sonstige Entscheidungen in Ermittlungsverfahren bearbeiten

- a) in Strafsachen gem. § 74 II GVG die 8. Strafkammer,
- b) in allgemeinen Strafsachen die 1., 3. und 8. Strafkammer, soweit sie auch für das Hauptverfahren erstinstanzlich zuständig sind,
- c) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG und Verfahren nach dem AÜG die 9. und 10. Strafkammer jeweils nach den Buchstaben ihrer Zuständigkeitsverteilung. Dies gilt auch für allgemeine Strafsachen betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Stand der Ermittlungen ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000,- EUR eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte,

- d) in allgemeinen Strafsachen die 2., 4., 5., 6. und 7. Strafkammer jeweils entsprechend ihrer Zuständigkeit für das Berufungsverfahren, wenn eine Berufung bereits anhängig ist oder gleichzeitig mit der Beschwerde bei dem Landgericht eingeht.

- 3.2 Die 2., 4., 5., 6. und 7. Strafkammer entscheiden über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts und über Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO.

Die 1., 3., 8. und 10. Strafkammer entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtsgerichts, soweit keine besondere Zuständigkeit begründet ist (vgl. 3.1). Beschwerden in Ermittlungsverfahren bearbeiten sie, soweit nicht 3.1 eingreift. In Verfahren nach dem OWiG werden sie als Kammern für Bußgeldsachen tätig. Dabei ist die 10. Strafkammer zuständig für Verfahren gemäß § 74 c GVG, die 1., 3. und 8. Strafkammer entscheiden nach Verteilung im Turnus.

3.3 Verteilung im Turnus

- a) **Berufungen in allgemeinen Strafsachen** gegen Urteile des **Schöffengerichts** und des **Strafrichters, Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO** sowie **sonstige Anträge** (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahmeverfahren) werden, soweit die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. oder 8. Strafkammer zuständig ist, je im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der genannten Strafkammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird.
- b) Die besonderen Sachgebietszuständigkeiten der 4., 6. und 10. Strafkammer bleiben unberührt. Sie nehmen am Turnus nicht teil.
- c) Der Führer des zentralen Registers sammelt die dem Turnus unterliegenden Strafsachen und sortiert arbeitstäglich die bis 08.15 Uhr ihm vorliegenden Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs beim Landgericht, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen, und zwar nach
- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,
 - Berufungen gegen Urteile des Strafrichters,
 - Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO
 - sonstigen Anträgen.
- d) Die gemäß Buchst. c) sortierten Eingänge werden sodann **listenmäßig** erfasst und gemäß Buchst. a) den einzelnen Kammern entsprechend der unter Ziff. 3.4 angeführten Turnuszahl zugeteilt.
- e) Für die Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, gegen Urteile des Strafrichters und für sonstige Anträge (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahmeverfahren) werden **getrennte Listen** geführt. Die jeweilige Turnusliste hat die Bezeichnung der Strafsache, den Tag des Eingangs beim Landgericht, das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen und die Strafkammer, der die Sache im Turnus zugeteilt wurde, zu enthalten.

- Für Verfahren, die auf den Turnus anzurechnen sind, wird eine weitere Liste mit der Bezeichnung der Strafsache, dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen, der zuständigen Strafkammer und dem Tag der Anrechnung des Verfahrens auf den Turnus geführt.
- f) Die einer **besonderen Sachgebietszuständigkeit** unterliegenden Strafsachen werden der jeweils zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus unmittelbar vorgelegt.
 - g) Nach 08.15 Uhr eingehende **Eilanträge** (z.B. Haftbeschwerden, Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) sind sogleich der turnusgemäß zuständigen Kammer vorzulegen und dem Turnus des nächsten Tages zuzuteilen („antizipierter Turnus“).
Sonstige Eingänge nach 08.15 Uhr werden dem Eingang des Folgetages zugeteilt.
 - h) Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Beteiligten, die in **einem** Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, sowie entsprechende Berufungen der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu behandeln, der die zeitlich zuerst eingehende Berufung im Turnus zugewiesen wird. Dies gilt entsprechend für Anträge, die sich gegen die nämliche Entscheidung des Amtsgerichts richten.
 - i) Die zu Buchst. h) getroffene Regelung gilt entsprechend – jedoch unter Anrechnung auf den Turnus –, wenn das Amtsgericht das Verfahren gegen Beteiligte abtrennt und diese – zeitlich später – gesondert verurteilt hat.
 - j) Abtrennungen und Verbindungen lassen den Turnus unberührt.
 - k) Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet. Der anstehende Turnus der abgebenden Strafkammer wird um „1“ erhöht.
 - l) Auf Verfassungsbeschwerde hin oder sonst durch ein Obergericht zurückverwiesene Strafsachen (Rückläufer) werden nach Maßgabe von Ziff. 3.7 auf den Turnus angerechnet.
Die von der Staatsanwaltschaft insoweit vorgelegten Akten sind von der Geschäftsstelle der Strafkammer, deren Urteil aufgehoben ist, dem Turnussachbearbeiter zur Anrechnung auf den Turnus der nach Ziff. 3.7 (neu) zuständigen Strafkammer vorzulegen. Dieser übermittelt die Akten sodann der Geschäftsstelle der (neu) zuständigen Strafkammer)
 - m) Fehlerhafte Eintragungen haben keinen Einfluss auf die Kammerzuständigkeit für die übrigen Verfahren.

3.4 Turnuszahlen

a) Turnus der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
2.	0
4.	1
5.	1
6.	1 (in jedem zweiten Turnus)
7.	1

b) Turnus der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
2.	0
4.	2
5.	2
6.	1
7.	2

c) Turnus der Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
2.	0
4.	2
5.	2
6.	1
7.	2

d) Turnus bei sonstigen Anträgen

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	2
3.	2
8.	2

3.5 Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten
(soweit keine Verteilung im Turnus erfolgt)

Für die Zuständigkeit der Strafkammern ist maßgebend

- a) für Entscheidungen vor Anklageerhebung der älteste Beschuldigte, sind hierbei mehrere am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.
- b) für ab Eingang der Anklage zu treffende Entscheidungen der älteste Angeschuldigte; sind hierbei mehrere am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

Entscheidungen betreffend weiterer Mitbeschuldigter oder sonstiger Beteiligter werden von der Kammer getroffen, zu der Anklage erhoben ist, ansonsten von der Kammer, die zuerst befasst war.

3.6 Ist bereits Anklage erhoben, bleibt die Kammer für alle nachfolgenden Entscheidungen unter Anrechnung auf einen bestehenden Turnus zuständig, auch nach Rechtskraft.

3.7 Für die vom Rechtsmittelgericht nach §§ 210 Abs. 3 S. 1, 354 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG zur Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Augsburg zurückverwiesenen Verfahren werden folgende Zuständigkeiten begründet:

3.7.1	Für die Verfahren:	ist zuständig:
	der 1. Strafkammer	die 8. Strafkammer
	der 3. Strafkammer	die 1. Strafkammer
	der 8. Strafkammer (Schwurgericht)	die 1. Strafkammer
	der 8. Strafkammer (im Übrigen)	die 3. Strafkammer
	der 9. Strafkammer	die 10. Strafkammer
	der 10. Strafkammer	die 9. Strafkammer
	der Jugendkammer	die 3. Strafkammer
	der 2. Strafkammer	die 7. Strafkammer
	der 4. Strafkammer	die 5. Strafkammer
	der 5. Strafkammer	die 4. Strafkammer
	der 6. Strafkammer	die 2. Strafkammer
	der 7. Strafkammer	die 6. Strafkammer

3.7.2 Ist die nach 3.7.1 zuständige Kammer von einer abermaligen Entscheidung ausgeschlossen, werden folgende Zuständigkeiten begründet:

Für die Verfahren:	ist zuständig:
der 1. und 10. Strafkammer	die 3. Strafkammer
der 8. Strafkammer	die 10. Strafkammer
der 3. und 9. Strafkammer	die 10. Strafkammer
der 4. und 5. Strafkammer	die 7. Strafkammer
der 2., 6. und 7. Strafkammer	die 5. Strafkammer

3.8 Für die vom Rechtsmittelgericht nach §§ 210 Abs. 3 S. 1, 354 Abs. 2 S. 1 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Augsburg zurückverwiesenen Sachen eines anderen Gerichts ergibt sich die Zuständigkeit der Kammern des Landgerichts Augsburg gleichfalls aus der im Zeitpunkt des Eingangs dieser Sache beim Landgericht Augsburg gültigen Geschäftsverteilung.

Maßgebend ist bei mehreren Angeklagten derjenige, über den noch zu entscheiden ist. Sind es mehrere, so gilt 3.3.

3.9 Soweit das Landgericht Augsburg gem. § 140 a Abs. 2 GVG für Wiederaufnahmen in Strafsachen gegen Entscheidungen eines anderen Gerichts zuständig ist, ergibt sich die jeweils für die Bearbeitung dieser Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer entsprechend der im Zeitpunkt des Eingangs des Wiederaufnahmeantrags beim Landgericht Augsburg gültigen Geschäftsverteilung in Strafsachen.

Maßgebend ist bei mehreren Angeklagten derjenige, über den noch zu entscheiden ist. Sind es mehrere, so gilt 3.3

3.10 Die Entscheidungen über Streichen, Nichtheranziehen von Schöffen sowie über Schöffenablehnungen treffen

bei Schöffen der Strafkammern die 1. Strafkammer
bei Jugendschöffen die Jugendkammer

3.11 Soweit eine Strafkammer des Landgerichts mit einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten befasst wird, entscheidet sie als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG).

3.12 Bundeswehrstrafsachen sind Strafsachen von Soldaten der Bundeswehr, begangen während ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr.

3.13 Als „zweiter Richter“ gemäß § 76 Abs. 3 n. F. GVG sind erforderlichenfalls an erster Stelle das dienstälteste Kammermitglied heranzuziehen, welches nicht regelmäßig den Vorsitzenden vertritt, an zweiter Stelle der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden, sodann die weiteren Vertreter.

3.14 Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines **Ergänzungsrichters** an, so ist (sind) hierzu das Mitglied (die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat (haben).

Nehmen alle Mitglieder an der Hauptverhandlung teil, so sind für die Aufgaben des Ergänzungsrichters die in den Straf- oder Zivilkammern tätigen Richter in der umgekehrten Reihenfolge des **Richterdienstalters**, also zunächst der Dienstjüngste, berufen. Das Richterdienstalter bestimmt sich nach der Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Richters (auch als Proberichter) zum Landgericht Augsburg. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen.

Für die Bestimmung des zuständigen Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden maßgebend.

Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Vorsitzenden Richter sind von der Ergänzungsrichterregelung ausgenommen, ebenso Richter, die nicht mehr als hälftig beschäftigt sind. Abschnitt II. Ziff. 1 Abs. 3 gilt nicht.

Richter auf Probe gelten als verhindert, wenn sie am Tage des Beginns der Hauptverhandlung länger als 9 Monate beim Landgericht tätig gewesen sind. Ein im laufenden Geschäftsjahr bereits einmal herangezogener Richter ist für dieses Jahr als verhindert anzusehen.

3.15 Die nach Abschnitt I. zuständige Strafkammer ist auch zur Verhandlung und Entscheidung über solche zusammenhängende Strafsachen (§ 3 StPO) berufen, die von der Staatsanwaltschaft allein nach § 13 Abs. 1 StPO nachträglich anhängig gemacht werden. Diese Regelung erfasst auch bereits anhängige Strafverfahren.

3.16 Wäre für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet, so bleibt unbeschadet der Regelung des § 74e GVG die **Sachgebietszuständigkeit** einer Kammer außer Betracht, wenn das die Zuständigkeit begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.

Soweit dieser Gesichtspunkt bei Konkurrenz der **Sachgebietszuständigkeit** mehrerer Kammern nicht zutrifft, entscheidet folgende Reihenfolge der Sachgebietszuständigkeiten:

Schwurgerichtssachen - Wirtschaftsstrafsachen - Jugendschutzsachen - Betäubungsmittelsachen - wirtschaftsnahe Straftaten (Betrug, Computerbetrug, Untreue), wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (s. 9. und 10. StrK).

3.17 Zuweisung von Verfahren

- a) Der 10. Strafkammer werden alle Verfahren der 2. Strafkammer zugewiesen. Hier-von betroffen sind auch diejenigen Verfahren, die nach Abschnitt C. Ziff. III. 3.18 der Geschäftsverteilung für das Jahr 2011 der 2. Strafkammer zugewiesen worden wa-ren und bereits abgeschlossene Verfahren.
- b) Der 2. Strafkammer werden Verfahren der 6. Strafkammer zugewiesen wie folgt:
- von den am 31.12.2011 nicht erledigten und nicht terminierten Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters mit ungeraden Zählkartennummern die 40 ältesten Verfahren
 - von den am 31.12.2011 nicht erledigten und nicht terminierten Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts mit geraden Zählkartennum-mern die fünf ältesten Verfahren
- c) Der 4. Strafkammer werden zugewiesen
- die ersten 7 im Januar 2012 neu eingehende Verfahren (Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters) der 5. Strafkammer
 - die ersten 7 im Februar 2012 neu eingehenden Verfahren (Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters) der 6. Strafkammer und
 - die ersten 7 im März 2012 neu eingehenden Verfahren (Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters) der 7. Strafkammer.

3.18 Übergangsvorschrift in Strafsachen (Stichtag 1. Januar 2012):

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gilt Folgendes:

Die Änderungen der Geschäftsverteilung hinsichtlich der Strafkammer ergreifen vorbehaltlich der Regelung in 3.17 a) und b) nur neu eingehende Strafverfahren.

4. Für die **Zivilkammern** einschließlich der Kammern für Handelssachen

- 4.1 Die Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden im Turnus verteilt, soweit sie nicht einer Sachgebietszuständigkeit unterliegen (siehe auch 4.2.3). Die Verteilung der Arztsachen nach § 348 I Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO erfolgt ebenfalls im Turnus.

Von den neu eingehenden Bausachen (nur O-Verfahren) wurden in den Monaten Januar, Februar und März 2007 jeweils zehn Verfahren - beginnend mit dem Monatsersten und in der Reihenfolge ihres Eingangs - der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Für die der 4., 6. und 7. Zivilkammer nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO zugewiesenen Sachgebiete gilt folgende Regelung:

a) Bausachen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c) ZPO)

Bausachen sind Rechtsstreitigkeiten (O und OH) über Ansprüche aus der Planung, technischen Baubetreuung, Herstellung oder Veränderung von Bauwerken - Hoch- oder Tiefbauten -, die aus Kauf-, Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungs-, Baubetreuungs-, Werklieferungsverträgen über unvertretbare Sachen oder aus entsprechenden Bürgschaften geltend gemacht werden, Gewährleistungsansprüche jedoch nur, sofern sich die Sachmängelhaftung nach Werkvertragsrecht richtet.

Bausachen sind auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Kläger Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bausachen nach Satz 1 geltend macht.

b) Arztsachen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO)

Vertragliche und gesetzliche Ansprüche wegen einer durch **Ärzte, Zahnärzte** oder weitere **mit der Heilbehandlung befasste Personen** (z.B. Heilpraktiker, Hebammen, Pflegepersonal, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten) erbrachten oder zu erbringenden humanmedizinischen Tätigkeit, auch soweit sie nicht gegenüber dem Patienten geltend gemacht wird.

4.2 Verteilung im Turnus

- 4.2.1 a) Der Führer des zentralen Registers sortiert arbeitstäglich die bis 8.15 Uhr ihm vorgelegten Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Beklagtenpartei oder des Antragsgegners. Für die Zuständigkeit der Berufungskammern ist maßgebend die Bezeichnung der Beklagtenpartei im Zeitpunkt der Entscheidung 1. Instanz.
- b) Für die alphabetische Einordnung gilt zunächst die Regelung unter C III 1. Außerdem sind nicht maßgebend:
- Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen (z. B. Rechtsanwalt, Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker u.a.), das Wort „Firma“,
 - die folgenden Bezeichnungen kommunaler Gebietskörperschaften: Gemeinde, Markt, Stadt, Landkreis, Bezirk, Verwaltungsgemeinschaft.
- c) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beklagte oder Antragsgegner, so ist derjenige maßgebend, dessen Bezeichnung mit dem alphabetisch vorangehenden Buchstaben beginnt. Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname.
- d) Fehlerhafte Eintragungen haben keinen Einfluss auf die Kammerzuständigkeit für die übrigen Verfahren.

4.2.2 Die gemäß 4.2.1 sortierten Eingänge werden sodann mit einer fortlaufenden Nummer (Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende, versehen und in dieser Reihenfolge in das Zentralregister eingetragen.

4.2.3 Von den so nummerierten Vorgängen werden zunächst diejenigen aussortiert, die einer Sachgebietszuständigkeit außerhalb des Turnus unterliegen (siehe 4.1). Die verbleibenden, der Turnusregelung unterliegenden Verfahren werden vom Führer des zentralen Registers geordnet und gekennzeichnet wie folgt:

- a) allgemeine Zivilsachen (O und OH)
- b) Arztsachen (O und OH)
- b) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (S)
- c) Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (T)
- d) Handelssachen (HK O, HK OH, HK S und HK T).

Sodann werden die Vorgänge in der Reihenfolge der Registernummer auf die zuständigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen entsprechend mit dem 4.7.1 bis 4.7.5 festgelegten Turnus verteilt.

4.2.4 Gehen gleichzeitig mehrere Klagen oder Anträge – auch Klagen und Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung – gegen den selben Beklagten oder Antragsgegner ein, so sind sie unter Anrechnung auf den Folgeturnus derjenigen Kammer zuzuteilen, die für das erste dieser Verfahren zuständig ist.

Als gleichzeitig eingegangen gelten die Vorgänge, wenn sie sich unter denjenigen befinden, die gemäß 4.2.1 a) bis zu dem dort genannten Zeitpunkt dem Führer des zentralen Registers vorgelegt werden.

4.3 Besondere Bestimmungen

4.3.1 Verbleibende Zuständigkeit der einmal befassten Kammer (ohne Anrechnung auf den Turnus)

- a) Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z. B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888 ZPO) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- b) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, die sich mit dem Hauptverfahren zu befassen hatte; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- c) Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
- d) Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

- e) Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- f) Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine Kammer des Landgerichts oder durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht Augsburg, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist die früher mit der Sache befasste Kammer zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Ist diese Kammer zwischenzeitlich aufgelöst worden, so geht die Sache im Turnus an die nunmehr zuständige Kammer.
- g) Ist ein Rechtsstreit in der Hauptsache bereits anhängig, so ist für die Bearbeitung eines Antrags im selbstständigen Beweisverfahren die Kammer zuständig, die für den Rechtsstreit zuständig ist.
- h) Nach Anträgen auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in derselben Sache erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung befasst war oder ist.
Ist ein Rechtsstreit in der Hauptsache bereits anhängig, so ist für die Bearbeitung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Kammer zuständig, die für den Rechtsstreit zuständig ist.

4.3.2 Mahnverfahren, Verfahrensverbindungen

- a) Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Fall der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung jeweils im Turnus; die erstbefasste Kammer übernimmt auch die Verfahren gegen die weiteren Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.
- b) Über die Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO entscheidet die Kammer, die für das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen zuständig ist. Diese Kammer ist auch für die verbundenen Verfahren zuständig.

4.3.3 Ersatzzuständigkeit bei Zurückverweisung

Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen auf Verfassungsbeschwerde hin oder sonst durch ein Obergericht aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer „an eine andere Kammer des Landgerichts Augsburg“ zurückverwiesen, so ist die nach dem Turnus zuständige Kammer zuständig. War die ursprüngliche Kammerzuständigkeit durch eine Sachgebietszuständigkeit außerhalb des Turnus begründet, erfolgt eine Verteilung nach dem Turnus der allgemeinen Zivilsachen. Für die Teilnahme der ursprünglich befassten Kammer am Turnus gilt die Rechtsfolge nach III. 4.3.7.

4.3.4 Arreste und einstweilige Verfügungen

- a) Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder gleichermaßen eilbedürftige Anträge werden unmittelbar dem Führer des zentralen Registers zugeleitet und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle im Zentralregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der nach dem Turnus zuständigen Kammer zugeteilt.
- b) Schutzschriften nehmen am Turnus nicht teil. Sie werden nach der hierfür geltenden Verwaltungsanordnung behandelt.
- c) Bei Ausfall der EDV-Anlage werden Eilanträge im Sinne von III. 4.3.4a) listenmäßig erfasst und – beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres – registriert und sodann **einzel**n den Kammern des jeweiligen Sachgebiets, beginnend bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zugeteilt. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben. Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage werden die listenmäßig erfassten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammer angerechnet. In der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache – neu – von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

4.3.5 Behandlung von Baulandsachen

Baulandsachen werden in der Weise auf den Turnus der 1. Zivilkammer angerechnet, dass eine Baulandsache drei normalen Zivilverfahren (O-Sachen) entspricht.

4.3.6 Besondere Regelungen für das Berufungsverfahren

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen sowie Beschwerden in Vollstreckungssachen (M-Sachen) im Hinblick auf vollstreckbare Schiedssprüche und Schiedsvergleiche unterliegen dem Turnus mit Ausnahme derjenigen Beschwerden, die der 4., 5. und 7. Zivilkammer gesondert zugewiesen sind.
- b) Soweit Anträge und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Rahmen eines anhängigen oder bereits abgeschlossenen Berufungsverfahrens gestellt werden, bleibt die Zuständigkeit der mit der Sache jetzt oder früher befassten Kammer, unter Anrechnung auf den Turnus, bestehen.
- c) Für eine nach Zurückverweisung durch das Landgericht gegen die erneute Entscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung ist unter Anrechnung auf den Turnus die Berufungskammer des Landgerichts zuständig, die das zurückverweisende Urteil erlassen hat.
- d) Gehen in einer Sache mehrere Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig ist. Die an diese Kammer abgegebenen Berufungen nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen dasselbe Urteil richten.

- e) Für eine nach vorausgegangenem Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren eingelegte Berufung ist die Berufungskammer des Landgerichts ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, die über die Prozesskostenhilfebeschwerde entschieden hat.

4.3.7 Verfahren, in denen Richter gesetzlich ausgeschlossen sind

Verfahren, in denen ein Mitglied der Kammer (Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter) kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO) oder als Schiedsrichter, Schlichter oder Schiedsgutachter mit der Sache befasst ist oder war, nehmen am Turnus der betroffenen Kammer nicht teil; sie sind auf den Turnus der nachfolgenden Kammer anzurechnen und im Turnus der betroffenen Kammer durch das nächstfolgende Verfahren zu ersetzen.

4.3.8 Behandlung von Abgaben

- a) Abgaben an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen am Turnus teil, soweit dies nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- b) Wird ein Verfahren nicht übernommen, so geht es ohne Anrechnung auf den Turnus an die abgebende Kammer zurück.

4.4 Für die Ablehnung der Richter an Amtsgerichten sind zuständig (§ 45 Abs. 3 ZPO):

- a) Bei Zivilstreitverfahren die erstinstanzlichen Zivilkammern (1. bis 3., 6., 8. bis 10. Kammer); die Verteilung erfolgt im Turnus.
- b) in sonstigen Fällen die 5. Zivilkammer

4.5 Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handels-sachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl 2001 I S. 288 – 301) ist der Vorsitzende der 2. Zivilkammer zuständig.

Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt die Regelung wie für Rechtsstreitigkeiten.

4.6 Für nicht aufgeführte Geschäftsaufgaben ist die 4. Zivilkammer zuständig (vgl. aber 3. und 5. Zivilkammer).

4.7 Turnus im Einzelnen:

4.7.1 Turnus der allgemeinen Zivilsachen (O und OH-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	4
2.	6
3.	5
8.	3
9.	5 (im Januar 2012: 3)
10.	4

4.7.2 Turnus der Arztsachen (O und OH-Verfahren)

Kammer	
4.	4
7.	3

4.7.3 Turnus der Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (S-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	4
7.	3

4.7.4 Turnus der Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (T-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	4
7.	3

4.7.5 Turnus der Kammern für Handelssachen (HK O, HK OH, HK S und HK T-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	2
2.	1
3.	1

Ist ein Handelsrichter Partei des Rechtsstreits, so ist die im Turnus nächstberufene Kammer für Handelssachen - unter Anrechnung auf den Turnus - zuständig.

4.8 Güterichter

Die Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs im Sinne des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO (gerichtsinterne Mediation) erfolgt im **Turnus**. Die Turnuszahl der **Güterichter** beträgt jeweils „1“.

Die an die Güterichter verwiesenen Verfahren werden vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung in der Reihenfolge der Verweisungen auf die zuständigen Richter verteilt (Reihenfolge: Güterichter 1, 2, 3, 4 und 5).

Ein Streitrichter (Einzelrichter bzw. Mitglied der streitentscheidenden Kammer) kann in derselben Sache, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, nicht als Güterichter tätig werden. In diesem Fall ist der im Turnus nächstberufene Güterichter - unter Anrechnung auf den Turnus - zuständig.

Übernimmt der Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs (gerichtsinterne Mediation), wird dieses Verfahren auf den **Turnus** der Kammer **angerechnet**, welcher der Güterichter angehört. Die Anrechnung wird dadurch bewirkt, dass das **nächste** den Güterichter kammerintern (z.B. nach Zählkartenendziffer) treffende Verfahren in den allgemeinen Turnus (Ziff. 4.1 und 4.2) zurückgegeben und neu verteilt wird (Festlegung durch die Geschäftsstelle). Eilverfahren (z.B. Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) bleiben hierbei außer Betracht.

Im Übrigen (insbesondere bei besonderer Sachgebiets- bzw. Buchstabenzuständigkeit der Kammer) erfolgt ein Ausgleich ggf. nach § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG (Berücksichtigung bei der Festlegung der Geschäftsaufgabe der Kammer, siehe 4./6. Zivilkammer und Ziff. 4.1) und/oder nach § 21g GVG (Änderung der kammerinternen Geschäftsverteilung).

4.9 Zuweisung von Verfahren:

- a) Der 2. Zivilkammer werden alle bei der 9. Zivilkammer anhängigen Zivilsachen (O- und OH-Verfahren) zugewiesen,
 - für die nach der kammerinternen Geschäftsverteilung RiLG Dumberger als Berichterstatter oder Einzelrichter zuständig war
 - bei denen die Zählkarte noch nicht abgeschlossen ist und
 - Kammertermine bisher noch nicht stattgefunden haben oder anberaumt sind.
- b) Der 9. Zivilkammer werden alle bei der 8. Zivilkammer anhängigen Zivilsachen (O- und OH-Verfahren) zugewiesen,
 - für die nach der kammerinternen Geschäftsverteilung RiLG Knöpfe als originärer Einzelrichter zuständig war und
 - bei denen die Zählkarte noch nicht abgeschlossen ist.
- c) Der 9. Zivilkammer werden alle bei der 5. Zivilkammer anhängigen Zivilsachen (O- und OH-Verfahren) zugewiesen.

- d) Der 9. Zivilkammer werden die jeweils zehn ältesten in den Jahren 2010 und 2011 eingegangenen Verfahren der 1. Zivilkammer zugewiesen,
- für die nach der kammerinternen Geschäftsverteilung Ri'inLG Bernard als originärer Einzelrichter zuständig war und
 - deren Zählkarte noch nicht abgeschlossen ist.

4.10 Übergangsvorschrift in Zivilsachen (Stichtag 01. Januar 2012):

Die Änderungen der Geschäftsverteilung hinsichtlich der Zivilkammern gelten vorbehaltlich der Regelungen in 4.9 nur für neu eingehende Verfahren.

Augsburg, den 9. Dezember 2011

gez.

Dr. Veh
Präsident des Landgerichts

gez.
Wurm
VRiLG

gez.
Wagner
VRiLG

gez.
Endres
VRiLG

gez.
Wiesner
VRiLG

gez.
Riedel-Mitterwieser
Ri'inLG

gez.
Linschmann
Ri'inLG

gez.
Weber
Ri'inLG

gez.
Grünes
RiLG